

Satzung des Vereins „Junge Wilde e.V.“

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Junge Wilde e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Bonn.
- (3) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes in Bonn eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist die sozialpädagogische Betreuung von Kindern, durch die Einrichtung und den Betrieb einer Tagesstätte für Kinder.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigennützige Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Organe des Vereins

- (1) Mitgliederversammlung
- (2) Vorstand

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele im Sinne des § 2 unterstützt.
- (2) Ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Einrichtung können nur Eltern Mitglied werden, deren Kind(er) in der Einrichtung betreut wird (werden). Alle Eltern, deren Kinder in der Einrichtung betreut werden, müssen Mitglied werden.
- (3) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Aufnahmeanusschuß (siehe § 8).
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch:
 1. Tod
 2. Austritt
 3. Ausschluß
 4. Wegfall der Voraussetzung gemäß § 5 Abs.2.

Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Quartalsende möglich.

Eine Ausnahme bildet die Kündigung zum Ende des zweiten Quartals. Diese Kündigung kann nur zum Ende des Kindergartenjahres (identisch mit dem Schuljahr) erfolgen, es sei denn, der freiwerdende Platz wird übergangslos mit der Aufnahme eines anderen Kindes belegt.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von acht Wochen.

(5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag im Rückstand bleibt, so kann es durch die Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Hierfür ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit erforderlich. Dem Mitglied muß vor Beschlußfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden.

§ 6 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens zweimal jährlich einzuberufen.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Berufung schriftlich von $\frac{1}{3}$ sämtlicher Vereinsmitglieder unter Angaben von Gründen und Zweck vom Vorstand verlangt wird.

Nach Antragseingang hat die außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von sechs Wochen stattzufinden.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Bis zu drei Wochen vor der Mitgliederversammlung können die Mitglieder Wünsche zur Tagesordnung schriftlich dem Vorstand zukommen lassen. Diese sind mit einer neuen Tagesordnung mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zuzusenden.

(4) Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Die Wahl und Abberufung des Vorstandes
- Die Wahl zweier unabhängiger RechnungsprüferInnen, die weder dem Vorstand angehören dürfen, noch hauptamtliche MitarbeiterInnen des Vereins sein dürfen.
- Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlußfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes vorzutragen.
- Erlaß der gültigen Geschäftsordnung des Vorstandes.
- Beschluß des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr.
- Ausschluß von Mitgliedern.
- Satzungsänderungen.
- Festlegung von Höhe und Fälligkeit der Vereins- und Tagesstättenbeiträge.
- Festlegung der Kindertagesstättenordnung.
- Festlegung des Rahmenbetrages, den der Vorstand ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung nicht überschreiten darf.
- Auflösung des Vereins.

(5) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.

(6) Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einacher Mehrheit, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht.

Jedes Elternpaar hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben bei der Berechnung der Mehrheit unberücksichtigt.

Nur Mitglieder, deren Kinder in der Einrichtung betreut werden, sind stimmberechtigt.

§ 8 Aufnahmeausschuß

Der Aufnahmeausschuß setzt sich zusammen aus:

- der LeiterIn und/oder VertreterIn der Kindertagesstätte
- der 1. und/oder 2. Vorsitzenden
- einem weiteren Vorstandsmitglied
- zwei Mitgliedern
- je 1 Mitglied des Teams aus jeder Gruppe

Der Aufnahmeausschuß wird jährlich im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung mittels Handzeichen gewählt.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus Vereinsmitgliedern. Er setzt sich laut § 26 BGB aus folgenden Organen zusammen:

- einer/m 1. Vorsitzenden,
- einer/m 2. Vorsitzenden,
- einer/m KassenführerIn und
- vier BeisitzerInnen

(2) Die Mitgliederversammlung wählt in der Gründungsversammlung den Vorstand.

- die/ den 1. Vorsitzende(n) und eine(n) BeisitzerIn für die Dauer von einem Jahr.
- die/den 2. Vorsitzende(n), die/den zweite(n) BeisitzerIn und die/den KassenführerIn für die Dauer von zwei Jahren.
- In diesem Turnus wird weiter verfahren.

Eine Amtsperiode dauert zwei Jahre, mit Ausnahme der in der Gründungsversammlung festgelegten Zeiten (siehe erste Vorsitzende).

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so findet in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl statt. Diese Wahl ist bis zum Ablauf der laufenden Amtsperiode gültig.

(3) Je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB, darunter die/der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall die/der 2. Vorsitzende.

(4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte (siehe § 7).

(5) Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die gesetzlich vorgeschrieben sind, vorzunehmen und beim Vereinsregister anzumelden. Diese Satzungsänderungen sind den Mitgliedern alsbald schriftlich mitzuteilen.

(6) Vorstandssitzungen sind, mit Ausnahme der Behandlung von Personalangelegenheiten, vereinsöffentlich. Die Termine sind rechtzeitig bekanntzugeben. Protokolle dieser Sitzungen sind ebenfalls unverzüglich allen Mitgliedern zugänglich zu machen.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

(3) Die in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Sie sind von der VersammlungsleiterIn der jeweiligen ProtokollführerIn zu unterzeichnen. Protokolle der Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern binnen sechs Wochen nach der Versammlung zugänglich zu machen.

(4)

§ 11 Satzungsänderungen

(1) Für den Beschluß, die Satzung zu ändern, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluß kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Versammlung gefaßt werden.

(2) Die Änderung des Verinszweckes bedarf einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller Vereinsmitglieder.

§ 12 Auflösung des Vereins

(1) Für den Beschluß der Auflösung des Vereins bedarf es der $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller Vereinsmitglieder. Die Auflösung muß im Einladungsschreiben zur Versammlung angekündigt werden.

(2) Bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

Bonn, 10.Mai 2000

Anke Steinborn (Vorsitzende) Beate Oftadeh (Protokollführerin)